



Merkblatt

Begünstigungsordnung

Das Vorsorgereglement gibt darüber Auskunft, welche Personen unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Rechtlich massgebend ist ausschliesslich der Wortlaut des zum Todeszeitpunkt gültigen Vorsorgereglements.

Todesfallkapital

1. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten.

2. Begünstigungsordnung

Anspruch auf das Todesfallkapital haben:

- a) der Ehegatte der versicherten Person; bei dessen Fehlen
- b) die rentenberechtigten Kinder gemäss Vorsorgereglement; bei deren Fehlen
- c) die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und die Person, die mit der versicherten Person eine Lebenspartnerschaft gemäss Vorsorgereglement geführt hat; keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen; bei deren Fehlen
- d) die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Vorsorgereglement rentenberechtigt sind; bei deren Fehlen
- e) die Eltern der versicherten Person; bei deren Fehlen
- f) die Geschwister der versicherten Person.

Sind keine der unter a) bis f) erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet.

Die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

3. Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft

Eine Meldung des Lebenspartners zu Lebzeiten ist nicht erforderlich. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind und
- c) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben. Ist die versicherte Person geschieden, gilt als frühester Beginn der Lebenspartnerschaft das Datum der rechtskräftigen Scheidung der versicherten Person; oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eingetragene Partnerschaft

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.6.2004 sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

Rentenberechtignte Kinder

- Als rentenberechtignte Kinder der versicherten Person gelten
- ihre gemäss AHV/IV rentenberechtignten Kinder und Pflegekinder
 - die von ihr im Zeitpunkt ihres Todes ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder

Das Schlussalter für die Rentenberechtigung des Kinds ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kinds hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist. Die Rentenberechtigung besteht längstens bis Vollendung des 25. Altersjahrs. Die Rentenberechtigung fällt weg, wenn das Kind stirbt.